

Alavi Frösner Stadler, Haydstraße 2, 85354 Freising



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

ROBERT ALAVI
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Mediatorin

THOMAS STADLER
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

ULRIKE RIMSL
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

WILMA KRAUS
Fachanwältin für Familienrecht

HERBERT BRANDL
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Tel.: (0 81 61) 939 060

Fax: (0 81 61) 230 278

afs@afs-rechtsanwaelte.de

www.afs-rechtsanwaelte.de

Sek. Fr. Wurm, DW: 08161/9390625

25.02.2015 0003/15-TS/TS

**Stellungnahme als Sachverständiger zum Entwurf eines Gesetzes zur
Aufhebung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes –
Leistungsschutzrechtsaufhebungsgesetz – BT-Drucksache 18/3269
(Ausschussanhörung am 04.03.2015)**

Das Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse wurde 2013 gegen die praktisch einhellige Meinung in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis vom Bundestag verabschiedet. Die Regelung hat sich ungeachtet der fortbestehenden rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken als nicht sinnvoll und nicht praxistauglich erwiesen. Das Leistungsschutzrecht schadet nicht Google, sondern vor allem kleineren Anbietern von Such- und News-Diensten. Verlage und Autoren profitieren von der Regelung nicht. Die ersatzlose Streichung stellt daher die einzige sachgerechte Lösung dar.

Nachfolgend möchte ich die Entwicklung nach Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts beleuchten und bewerten und einen kurzen Blick auf eine vergleichbare Regelung in Spanien werfen.

1. Entwicklung nach dem Inkrafttreten des Leistungsschutzrechts

a) Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts durch die VG Media

Anfang des Jahres 2014 übernehmen zwölf Verlage (u.a. Springer und Burda) 50 % der Geschäftsanteile der Verwertungsgesellschaft VG Media und betrauen die VG Media damit, das Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse für sie wahrzunehmen. Andere renommierte Blätter/Verlage wie die FAZ, Süddeutsche, Spiegel, ZEIT oder Heise beteiligen sich nicht an dieser Allianz.

Im Juni 2014 beantragt die VG Media bei der Schiedsstelle für Urheberrechtsangelegenheiten beim Deutschen Patent- und Markenamt die Zahlung einer angemessenen Vergütung wegen der Verwertung des Leistungsschutzrechtes durch Google festzusetzen. Gleichlautende Anträge werden von der VG Media anschließend auch gegen Yahoo und 1&1 gestellt.

b) Kein Kartellverfahren gegen Google

Ebenfalls im Juni 2014 beantragt die VG Media die Einleitung eines Verfahrens beim Bundeskartellamt gegen Google. Der Antrag stützt sich auf die Annahme des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch Google, den die Verlage darin sehen, dass Google sich weigert, mit der VG Media einen Vertrag über die Vergütung für das Leistungsschutzrecht zu schließen.

Im August 2014 teilt das Kartellamt der VG Media mit, dass es vorerst kein Verfahren gegen Google einleiten wird.¹ Das Amt vertritt die Auffassung, dass eine kartellrechtliche Verpflichtung Googles zum entgeltlichen Erwerb von Leistungsschutzrechten nicht besteht. Darüber hinaus komme eine Pflicht von Google, so das Bundeskartellamt, zur Darstellung der Webseiten deutscher Presseverlage in einem so großen Umfang, dass das Leistungsschutzrecht berührt würde, ebenfalls nicht in Betracht.

Die Ansicht, dass kein Verstoß Googles gegen das Missbrauchsverbot der §§ 19, 20 GWB vorliegt, wird auch in der kartellrechtlichen Literatur geteilt.² Danach kann Google kartellrechtlich nicht zu einer Zahlung gezwungen werden, sondern ist vielmehr berechtigt, diejenigen Verlage, die ihr Leistungsschutzrecht geltend machen, auszulisten und deren Inhalte nicht mehr anzuzeigen.

Den Umstand, dass Google Maßnahmen ergreift, um die von den Verlagen behauptete Verletzung des Leistungsschutzrechts durch seine Suchmaschine zu verhindern, wird man schwerlich als Rechtsverstoß qualifizieren können. Denn

¹ Schreiben des Bundeskartellamts v. 11.08.2014, online unter: <http://irights.info/wp-content/uploads/2014/08/Bundeskartellamt-an-VG-Media-2014-08-11.pdf>

² vgl. z.B. Kersting / Dworschak, NZKart 2013, 46-53.

dies würde bedeuten, dass man die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des UrhG durch Google als Verstoß gegen das GWB zu bewerten hätte.

Abgesehen davon ist die Entgeltforderung der VG Media nicht als rechtmäßig zu qualifizieren, wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird.

c) Veröffentlichung des Tarifs der VG Media / Schutzzumfang des Leistungsschutzrechts

Die VG Media hat am 13.06.2014 einen *“Tarif Presseverleger für die öffentliche Zugänglichmachung von Ausschnitten aus Online-Presseerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken gem. § 87 Abs. 1 S. 1 UrhG“* im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Den für die Vergütungspflicht maßgeblichen Ausschnitt aus Presseerzeugnissen definiert das Tarifwerk folgendermaßen:

Als Ausschnitt im Sinne dieses Tarifs gelten solche Teile von Online-Presseerzeugnissen i. S. des § 87f Abs. 2 S. 1 UrhG, wie sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Tarifs verkehrüblich in Ergebnislisten von Suchmaschinen und von News-Aggregatoren angezeigt werden.

Das beinhaltet eine Gesetzesauslegung, die mit dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist. Denn das Gesetz nimmt in § 87f Abs. 1 UrhG kleinste Textausschnitte ausdrücklich vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts aus. Die verkehrübliche Suchmaschinenfunktionalität soll aber gerade frei vom Leistungsschutzrecht bleiben.³ Diese wesentliche Einschränkung, die gerade zum Schutz der normalen Suchmaschinenfunktionalität in das Gesetz aufgenommen wurde, findet sich im Tarifwerk der VG Media nicht. Die VG Media versucht ganz im Gegenteil gerade die üblichen Ergebnislisten von Suchmaschinen, die der Gesetzgeber ausdrücklich ausnehmen wollte, als Vergütungspflichtig darzustellen.

Die Verlage versuchen ihr Leistungsschutzrecht also mit einer mehr als fragwürdigen Gesetzesauslegung durchzusetzen.

In der juristischen Literatur wird bislang angenommen, dass das Leistungsschutzrecht nur dann eingreift, wenn längere Textpassagen oder ganze Artikel übernommen werden.⁴ Die Verwendung von Snippets in einer Länge, wie sie in Suchmaschinen wie Google, Bing oder Yahoo üblich ist, unterfällt

³ Graef in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 3. Aufl., 2014, § 87 f, Rn. 20.

⁴ so z.B. Kahl, MMR 2013, 348.

dem Leistungsschutzrecht nicht.⁵ Insoweit wird sogar die Ansicht vertreten, dass die vom Schutzbereich ausgenommenen kleinsten Textausschnitte einen Umfang von bis zu 250 Zeichen umfassen dürfen, was zu einem faktischen Leerlauf der gesetzlichen Neuregelung führen müsste.⁶ In der Kommentarliteratur findet sich die Ansicht, dass 5 – 10 % des Originalwerks von dem Suchdienst angezeigt werden dürfen, ohne, dass das Leistungsschutzrecht tangiert ist.⁷

Ganz allgemein wird in der rechtswissenschaftlichen Diskussion auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Schutzgegenstandes und des Schutzzumfangs Schwierigkeiten bereitet und das Gesetz sich insgesamt als leere Hülle entpuppen könnte.⁸

d) Google kündigt an, Inhalte der von der VG Media vertretenen Verlage nur noch eingeschränkt anzuzeigen

Am 1.10.2014 reagiert Google auf das Vorgehen der VG Media und kündigt an,⁹ die Inhalte der betreffenden Verlage nur noch eingeschränkt in der Suchmaschine und dem Dienst Google News anzuzeigen. Google will keine Snippets und Thumbnails bekannter Webseiten wie bild.de, bunte.de oder hoerzu.de mehr erzeugen. Von der Maßnahme betroffen sind laut Google alle Verlage, die sich in der VG Media zur Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts organisiert haben. Bei Inhalten dieser Verlage wird Google künftig nur noch den Link zum Artikel sowie dessen Überschrift anzeigen.

Um dieser angekündigten Einschränkung zu entgehen, haben die betroffenen Presseverleger die VG Media angewiesen, ab dem 23. Oktober 2014 gegenüber Google eine widerrufliche „Gratiseinwilligung“ in die unentgeltliche Nutzung ihrer Presseerzeugnisse im bisherigen Umfang zu erklären.

e) VG Media geht derzeit nur gegen kleinere Anbieter vor

Parallel versucht die VG Media allerdings bei kleineren Anbietern weiterhin ihren Tarif durchzusetzen.¹⁰ Dies führt zu dem schwer erträglichen Ergebnis, dass die VG Media von Google vorläufig keine Lizenzzahlungen mehr fordert, während kleine Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin zur Kasse gebeten

⁵ Kreuzer, MMR 2014, 512, 515.

⁶ Kühne, CR 2013, 169.

⁷ Graef, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 3. Aufl., 2014, § 87 f UrhG.

⁸ Peifer, GRURPrax 2013, 149.

⁹ <http://google-produkte.blogspot.de/2014/10/news-zu-news-bei-google.html>

¹⁰ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Leistungsschutzrecht-VG-Media-will-auch-bei-kleinen-Suchmaschinen-kassieren-2424268.html>.

werden. Dies stellt letztlich eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Google dar und wirft die Frage auf, ob nicht die in der VG Media zusammengeschlossenen Verlage ihre Marktmacht missbrauchen. Letztlich hat sich aber gezeigt, dass das Leistungsschutzrecht ausschließlich kleineren Anbietern schadet und nicht Google.

2. Entwicklung in Spanien

In Spanien ist zum 01.01.2015 ein Gesetz in Kraft getreten, das mit dem deutschen Leistungsschutzrecht für Presserzeugnisse vergleichbar ist und von Internetanbietern die Zahlung eines Entgelts an Verlage verlangt, wenn sie Snippets aus deren Texten anzeigen.¹¹ Google hat daraufhin noch vor Inkrafttreten des Gesetzes seinen Dienst Google News in Spanien komplett eingestellt. Dies hat dazu geführt, dass die Webseiten spanischer Verlage einen Besucherrückgang zwischen 10 und 15 % zu verzeichnen hatten.¹² Der Verband spanischer Zeitungsverleger (AEDE) der das Gesetzesvorhaben zunächst unterstützt hatte, forderte anschließend die spanische Regierung auf, gegen die Schließung des Dienstes vorzugehen.¹³

Die Folge derartiger Regelungen kann es folglich auch sein, dass Google bestimmte Dienste, die von den Verlagen an sich zum Zwecke der Auffindbarkeit ihrer Inhalte gewünscht werden, schlicht einstellt.

Thomas Stadler
Rechtsanwalt

¹¹ <https://www.boe.es/boe/dias/2014/11/05/pdfs/BOE-A-2014-11404.pdf>

¹² <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/google-news-in-spanien-abgeschaltet-kein-geld-fuer-verlage-a-1009027.html>.

¹³ <http://winfuture.de/news,85011.html>.